

Infektionsschutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Calmbach

Die nachfolgend genannten Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten während der Covid-19-Pandemie ab dem 18. Oktober 2020 für Gottesdienste und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche Calmbach.

1. Zur Einhaltung des Mindestabstands von ca. 2 Metern zwischen Menschen, die nicht einem Haushalt oder eine Familie angehören, wird jede zweite Reihe in der Evangelischen Kirche für Besucher gesperrt.
2. In jeder verfügbaren Reihe können bis zu sieben Personen aus einem Haushalt oder einer Familie ohne Abstand sitzen. Zu anderen Personen gilt der Mindestabstand von ca. 2 Metern. Damit ergibt sich eine Personenhöchstzahl von 200.
3. Der Begrüßungsdienst begrüßt die Gottesdienstbesucher/-innen (ohne Handschlag) und weist (gemeinsam mit dem Mesner) auf die derzeit gültigen Infektionsschutzregelungen hin. Dabei werden die Türen bis zum Beginn des Gottesdienstes aufgesperrt, damit niemand die Türen anfassen muss.
4. Mesner und Begrüßungsdienst nehmen gemeinsam den Ordnungsdienst wahr und achten darauf, dass alle Gottesdienstbesucher/-innen die Kirche mit dem Mindestabstand von zwei Metern (ausgenommen Angehörige eines Haushalts oder einer Familie) betreten und dieser Mindestabstand jederzeit gewahrt bleibt. Gegebenenfalls weisen sie die Gottesdienstbesucher/-innen darauf hin.
5. Der Ordnungsdienst trägt eine Mund-Nasen-Schutzmaske. Die Gottesdienstbesucher/-innen tragen ab dem Betreten der Kirche durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung. Im Wildbader Anzeigenblatt wird vorab jeweils darauf hingewiesen, dass diese dann selbst mitgebracht werden soll. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Schutzmaske tragen kann, teilt dies dem Ordnungsdienst beim Hineingehen mit und muss dann auch keine solche Maske tragen. Liturg/-in und Pfarrer können während des Gottesdienstes freiwillig eine Mund-Nasen-Schutzmaske tragen; beim Ein- und Ausgang sind diese ebenfalls verpflichtet, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.
6. Im Eingangsbereich werden Desinfektionsmittel und für den Bedarfsfall weitere Mund-Nasen-Schutzmasken bereitgehalten.
7. Außerdem werden Abkündigungsblätter bereitgelegt, die mitgenommen werden können. Diese werden vorerst nicht mehr vom Begrüßungsdienst direkt ausgegeben, um den Mindestabstand einzuhalten. Auf den Abkündigungszetteln wird auf die Infektionsschutzmaßnahmen verwiesen.
8. Gesangbücher werden nicht ausgegeben. Der Gemeindegesang wird wieder eingeführt, allerdings unter eingeschränkten Bedingungen. Immer noch ist in der Wissenschaft nicht zweifelsfrei geklärt, welche Ansteckungsrisiken herrschen, daher ist beim gemeinsamen Singen und Sprechen – wie während des gesamten Gottesdienstes – ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz verbindlich zu tragen.
9. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
10. Zum Ende des Gottesdienstes (also nach Ende des Orgelnachspiels) werden die Türen vom Mesner geöffnet und bleiben offen, bis alle Gottesdienstbesucher/-innen die Kirche verlassen haben.

11. Die Gottesdienstbesucher/-innen verlassen die Kirche nicht ungeordnet durcheinander, sondern werden in den Abkündigungen aufgefordert, die Kirche so zu verlassen, dass die hinteren Bankreihen zuerst hinausgehen und dann der Reihe nach die weiter vorne liegenden Bankreihen. Auf der Empore gilt das Prinzip, dass diejenigen, die am nächsten zum Ausgang sitzen, die Empore zuerst verlassen. Der Mindestabstand von 2 Metern ist dabei unbedingt einzuhalten.

12. Nach dem Gottesdienst desinfiziert der Mesner alle Kontaktflächen in den Bankreihen sowie die Türgriffe.

13. Auf der Empore gelten dieselben Bedingungen wie im Kirchenschiff.

14. Der diensthabende Pfarrer ist gemeinsam mit dem Ordnungsdienst für die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich. Diensthabender Pfarrer ist derjenige Pfarrer, der am jeweiligen Sonntag im Gottesdienstplan als für den Gottesdienst zuständig ausgewiesen ist.

15. Die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 30. April 2020 (AZ 50.10-03-V14/1.1), vom 14. Mai 2020 (AZ 50.10-03-V18/1.1) und vom 2. Juli 2020 (AZ 50.10-03-V27/1.1) sowie die Hygienehinweise für Gottesdienste sind Grundlage dieses Konzepts.

Weitere Regelungen

1. Für die Feier des Heiligen Abendmahls gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichten Regelungen. Das Krankenabendmahl nach § 4 Abs. 4 AbendmahlsO mit dem zuständigen Pfarrer im Haus bleibt davon unberührt jederzeit möglich, wobei die Durchführung im Einzelfall im Ermessen des zuständigen Pfarrers liegt.

2. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.

3. Bestattungen können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßgaben verbindlich eingehalten werden.

4. Trauungen können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßgaben verbindlich eingehalten werden.

5. Für Gottesdienste im Freien gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichten Regelungen. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen oder auszuschildern, dass der Mindestabstand von 2 Metern gewahrt bleibt.

6. Die Gottesdienste werden anhand der vom Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichten Ordnung gefeiert. Diese umfasst folgende Liturgie:

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort (mit gesungenem Amen)

Psalmgebet

Ehr sei dem Vater (gesungen)

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung
Gemeindelied
Predigttext und Predigt
Gemeindelied

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)
Vaterunser
Gemeindelied / Musikstück
Abkündigungen
Friedens-/Segensbitte (gesungen)
Segen (mit gesungenem Amen)
Musik zum Ausgang

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept und die weiteren Regelungen wurden anhand der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß der Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 30. April 2020 (AZ 50.10-03-V14/1.1, vom 14. Mai 2020 (AZ 50.10-03-V18/1.1) und vom 2. Juli 2020 (AZ 50.10-03-V27/1.1) vom Kirchengemeinderat Calmbach am 14. Oktober 2020 beraten und beschlossen.